

■ AG Migration und Vielfalt in der SPD Berlin

Argumentationshilfe

Das Asylbewerberleistungsgesetz auf dem Prüfstand



Berlin, 18. Juli 2012

verfasst von:

Daniela Kaya

Mitglied im Landesvorstand der AG Migration und Vielfalt

danielakaya@gmx.de

Argumentationshilfe für den Landesvorstand der AG Migration und Vielfalt Asylbewerberleistungsgesetz auf dem Prüfstand

1.1 Das Urteil in Kürze:

- Das BVerfG erklärt die **Regelungen des AsylbLG in § 3**, die die Höhe der Regelsätze beinhalten, für **verfassungswidrig**: Sie „sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar.“
- Im Einzelnen:
 - Keine nachvollziehbare Berechnung der Leistungen nach dem AsylbLG.
 - Die Höhe ist **evident unzureichend**, da seit 1993 nicht angepasst.
 - **Besondere Bedarfe von Kindern** und Jugendlichen blieben bisher unberücksichtigt.
 - Kreis der Leistungsbezieher nach AsylbLG halten sich nachgewiesen länger als 6 Jahre in Deutschland auf.
 - „**Einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz**“
 - Eine rechtspolitisch besonders wichtige Klarstellung des Gerichts: Das **Existenzminimum darf auch nicht durch Verweis darauf relativiert werden, dass man Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland gering halten wolle (sog. Pull-Wirkungen)**. Menschenwürde kann nicht migrationspolitisch relativiert werden. Das heißt, dass dieser leider häufig in verwaltungs- und politischer Praxis vorgebrachte Einwand verfassungsrechtlich nunmehr als unhaltbar zurückzuweisen ist.
- Folgen:
 - Die Bundesregierung ist nun verpflichtet, unverzüglich eine **Neuregelung** zu treffen.
 - **Bis eine Neuregelung in Kraft tritt**, werden die Sach- und Geldleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes anhand der **Bedarfe nach SGB XII (Hartz IV)** bemessen. Das gilt rückwirkend bis 1.1.2011. Allerdings bleiben die Versorgung für die Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände unberücksichtigt.
 - Wie schon beim Urteil zu Hartz IV, führt das Gericht aus, dass die Neuberechnung für Leistungen nach dem AsylbLG transparent und methodisch nachvollziehbar sein muss. Eine **Unterscheidung allein am Kriterium der Staatsbürgerschaft ist unzulässig**.

→ [Hier geht's zum Urteil](#) vom 18.07.2012

1.2 Juristischer Hintergrund:

- Das Landessozialgericht NRW hat dem BVerfG das AsylbLG erstmalig zur Überprüfung vorgelegt

- Das LSG NRW hält das AsylbLG für verfassungswidrig, da sie im Vergleich zum SGB II nicht ausreichen, um eine menschenwürdige Existenz zu sichern. Zudem seien die Sätze nicht in einem nachvollziehbaren Verfahren bemessen
- Fraglich: lässt sich die Übertragung des SGB II rechtfertigen, oder kann es eine alternative Berechnungsmethode geben die verfassungsfest ist und nicht dem Gleichheitsgebot widerspricht? In seinem Hartz IV Urteil hat das BVerfG auf ein transparentes und sachgerechtes Berechnungsverfahren zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs abgestellt. Dabei verzichtet das BVerfG auf eine Ergebniskontrolle und stellt darauf ab ob eine Leistung evident unzureichend ist. Für Kinder darf kein pauschaler Abzug vorgenommen werden. Stattdessen muss der kinder- und altersspezifische Bedarf in einem gesonderten Verfahren ermittelt werden. Für das AsylbLG gibt es keine Berechnungsgrundlage.
- Die Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG steht auf dem Prüfstand, da sich aus dem GG das individuell einklagbare Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ableitet (Art. 20 IGG „Sozialstaat“/BVerfG-Urteil vom 09.02.2010). Es umfasst die physische Existenz und ein Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe. Dass bedeutet, das der Staat ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen muss. Dieses Recht auf soziokulturelle Existenz ist universell und besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Grds. Ist ein Sonderrecht wie das AsylbLG aber im legislativen sozialpolitischen Ermessen. Das BVerfG wird in seinem Urteil die Verhältnismäßigkeit, das Gleichheitsgebot und das Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit der Menschenwürde abwägen.

1.3 Entstehung und Inhalt des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Das AsylbLG wurde 1993 als Teil des Asylkompromisses eingeführt. Es schuf damit ein **sozialrechtliches Sonderregime für Asylsuchende**, das im Vergleich zur damaligen Sozialhilfe um etwa 20 % reduzierte Leistungen vorsah.
- Trotz der massiven Kritik hält die Legislative seither an der sozialrechtlichen Ungleichbehandlung fest und hat sie sogar noch verschärft. Die fehlende Anpassung an die Preissteigerung führte dazu, dass inzwischen der **Abstand** der SGB II- oder SGB XII-Leistungen zu denen nach dem AsylbLG **mehr als 38 % beträgt**.
- Die **Bezugsdauer** wurde von ursprünglich 12 Monaten, in der die reduzierten Leistungen gewährt werden, im Jahr 1997 auf 36 Monate und **2007 auf 48 Monate ausgedehnt**. Erst nach einer Bezugsdauer von 48 Monaten haben die Leistungsberechtigten nun einen Anspruch auf Sozialhilfe entsprechend dem SGB XII (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).
 - Zum Stichtag **31.12.2009** erhielten von rund 121.000 Personen, die unter das AsylbLG fielen, **83.000 Personen die reduzierten** und 38.000 Personen analoge Leistungen.
 - Im Vergleich zu den knapp 500.000 Leistungsberechtigten in den Jahren 1994 bis 1997 ist die der AsylbLG-Bezieher deutlich zurückgegangen.
- Die Leistungen nach dem AsylbLG sind reduziert und als Sachleistungen zu erbringen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Unter gewissen Voraussetzungen kann vom Sachleistungsprinzip abgewichen werden und Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder Geldleistungen gewährt werden. Daneben wird in der Regel ein „Geldbetrag zur

Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“ – ein **Taschengeldanteil** monatlich in Höhe von 20,45 Euro (bis zum 14. Lebensjahr) bzw. 40,90 Euro (ab dem 15. Lebensjahr) geleistet. Unter Einbeziehung des „Taschengeldes“ beläuft sich die **Grundleistung** für den „Haushaltsvorstand“ **auf 224,97 Euro**, für „Haushaltsangehörige“ auf 199,40 Euro und für Kinder – je nach Alter – zwischen 132,94, 178,95 oder 199,40 Euro.

1.4 Position der SPD-Bundestagsfraktion: Drs. 17/AE; 17/880; 17/3648

- Aktuell ist noch kein Antrag der SPD-Bundestagsfraktion im parlamentairschen Verfahren, die Positionsfindung in Abstimmung mit den SPD-regierten Ländern läuft jedoch bereits seit 1-Jahr. Die Grünen und die Linken fordern die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes fordern

Aktueller Konsens in der Bundestagsfraktion:

- Anpassung des Leistungssatzes durch einen Kriterienkatalog, wie zur Hartz IV Rechtsprechung. Kürzungen der Kindersätze werden gestrichen. (dh. Kein Votum für die Höhe der Sätze)
 - Rechtsanspruch für Bildungs- und Teilhabepaket
- Medizinische Leistungen nach dem SGB V: Untersuchungen zur Früherkennung bei Schwangerschaft etc. Keine Einschränkungen für Minderjährige. Spezielle Gesundheitsleistungen für Traumatisierte, Menschen mit Behinderung.
- Rückschnitt wieder auf den Kern der Leistungsbezieher. Menschen mit Aufenthaltserlaubnis werden aus dem Kreis der Leistungsberechtigten ausgenommen
- Sachleistungsprinzip und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden als Regelfall aufgehoben
 - Unterbringung max. 3 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung und Versorgung nach Sachleistungsleistungsprinzip
- Beschränkung des Bezugs nach AsylbLG auf max. 12 Monate
- Erleichterter Arbeitsmarktzugang

1.5 Quellen:

- **Bundesverfassungsgericht:** Urteil vom 18.07.2012
- **Bundesverfassungsgericht:** PM vom 20.06.2012
- **SVR:** Jahreshgutachten 2011, Migrationsland Deutschland
- **Ulrich Herbert:** Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland
- **Matthias Lehnert/Marei Pelzer:** Diskriminierendes Sondergesetz: Warum das Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist. In: Kritische Justiz 2010, S. 452-459.